

Stiftungsgeschäft

über die Errichtung der Stiftung "Maria am Wasser" mit Sitz in Dresden

I.

Hiermit errichtet die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz, vertreten durch die Unterzeichnenden, auf der Grundlage des geltenden Stiftungsgesetzes des Freistaates Sachsen als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts die

Stiftung "Maria am Wasser".

II.

Die Stiftung soll ihren Sitz in Dresden haben.

Hiermit wird die zu ihrer Entstehung erforderliche Anerkennung durch das Regierungspräsidium Dresden beantragt.

III.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Gemeindefarbeit in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung:

- (a) der Seelsorge, der Verkündigung und der missionarischen Arbeit,
- (b) der Gemeindepädagogik, einschließlich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
- (c) der musikalischen Arbeit in der Schifferkirche "Maria am Wasser" und der Pillnitzer Weinbergkirche und deren Einrichtungen in ihren vielfältigen Formen, einschließlich Chor- und Instrumentalkreisarbeit.

Bei allen Unterstützungen und Förderungen soll ein Bezug zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin gewährleistet sein.

Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Aufgaben und Verpflichtungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens oder deren Rechtsnachfolgern gegenüber ihren Kirchgemeinden, Pfarrern und Mitarbeitern gehören.

Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

IV.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz gibt der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist und die weitere Einzelheiten über die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Stiftungszweckes regelt.

V.

Die Stiftung wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit einem Barvermögen in Höhe von insgesamt 33.468,75 € ausgestattet, welches die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz der Stiftung hiermit übereignet.

VI.

Die Stiftung soll durch einen aus drei bis höchstens fünf natürlichen Personen bestehenden Vorstand verwaltet werden.

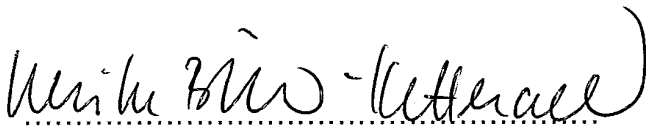
Ein Kuratorium oder Stiftungsrat soll nicht gebildet werden.


Zu Mitgliedern des ersten Vorstandes wurden berufen:

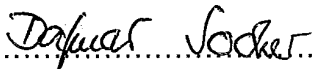
- a) Herr Falk Bäume, Dresden (zugleich als Vertreter des Kirchvorstandes der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz,
- b) Herr Joachim Grahnert, Dresden,
- c) Herr Peter Teichmann, Dresden,
- d) Herr Sigmar Treibmann, Dresden und
- e) Herr Sven Wollschläger, Dresden.


Dresden, 17. Juli 2006

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz:


.....
(Frau Pfarrerin Ulrike Birkner-Kettenacker)


.....
(Herr Eberhard Tietz)


.....
(Frau Dagmar Socher)

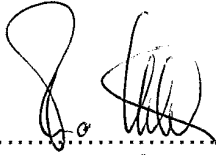

.....
(Frau Elke Rau)




.....
(Frau Uta Löttsch)



.....
(Herr Prof. Werner Esswein)



.....
(Herr Dr. Arnhold Hertzsch)



.....
(Herr Falk Bäume)

Anlage zum Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Stiftung „Maria am Wasser“ mit
Sitz in Dresden :

S a t z u n g
d e r
Stiftung "Maria am Wasser"

Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz hat sich mit den beiden Kirchen, der Schifferkirche "Maria am Wasser" und der Pillnitzer Weinbergkirche, zu einem wichtigen geistlichen sowie geistig-kulturellen Zentrum am Stadtrand Dresdens entwickelt, dessen missionarische Aktivitäten über ihre Gemeindegrenzen ausstrahlen. Insbesondere nach der verheerenden Hochwasserkatastrophe im August 2002, bei der neben der Schifferkirche "Maria am Wasser", dem Gemeinde- und Pfarrhaus, dem Jugendzentrum auch über 80 Familien im Gebiet der Kirchgemeinde schwerstens betroffen waren, haben sich Kirche und Kirchgemeinde als Zentrum eines vielfältigen Gemeindelebens bewährt und bestätigt.

Durch ihr reiches und vielfältiges gottesdienstliches Leben, ihre intensive kirchenmusikalische Schwerpunktsetzung, die besondere Pflege ökumenischer Beziehungen (z.B. Versöhnungsarbeit der Nagelkreuzgemeinschaft Coventry; Partnerschaft mit anderen Gemeinden, wie z.B. in Polen etc.), ihre missionarische Ausrichtung ("Offene Kirche", spezielle Tourismusarbeit) und mit den genannten beiden "Traukirchen" hat die Gemeinde eine besondere Bedeutung gewonnen.

Damit diese Dimensionen kirchlich-missionarischer Arbeit "vor Ort" auch weiterhin in dem bisherigen Umfang verankert und gewährleistet werden können, will die Stiftung "Maria am Wasser" u.a. die bestehenden Verpflichtungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens unterstützend begleiten, jedoch keinesfalls ersetzen.

Deshalb gründet die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz aus Mitteln, die der Kirchgemeinde von den in der **Anlage** zur Stiftungssatzung angegebenen Mitgliedern der Kirchgemeinde bzw. der Kirchgemeinde verbundenen Personen zur Verfügung gestellt wurden, die Stiftung „Maria am Wasser“.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Stiftung "Maria am Wasser"**.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Dresden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr;
es beginnt mit dem 14.07.2006 und endet am 31.12.2006.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Gemeindegemeinschaft in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin.
- (4) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung und Förderung:
 - (a) der Seelsorge, der Verkündigung und der missionarischen Arbeit,
 - (b) der Gemeindepädagogik, einschließlich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
 - (c) der musikalischen Arbeit in der Schifferkirche "Maria am Wasser" und der Pillnitzer Weinbergkirche und deren Einrichtungen in ihren vielfältigen Formen, einschließlich Chor- und Instrumentalkreisarbeit.
- (5) Bei allen Unterstützungen und Förderungen soll ein Bezug zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin gewährleistet sein.
- (6) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Aufgaben und Verpflichtungen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens oder deren Rechtsnachfolgern gegenüber ihren Kirchgemeinden, Pfarrern und Mitarbeitern gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 33.468,75 EUR.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Vermögenswerte, die unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, können steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- (4) Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen der Stiftung Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Freie Rücklagen können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen aufgelöst werden.
- (6) Zum Grundstockvermögen gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender einer Leistung etwas anderes bestimmt hat.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben vorrangig durch Einsatz von Stiftungsmitteln.

Stiftungsmittel sind:

- a) Erträge aus dem Grundstockvermögen,
 - b) Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind, und
 - c) sonstige Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht und wird auch durch wiederholte Zuwendungen nicht begründet.
 - (4) Niemand darf durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Stifter und Gremienmitglieder erhalten über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinaus keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.
 - (5) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
 - (6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Dieser ist dabei nur an die gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen kann Ersatz ihrer Auslagen gewährt werden. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis höchstens fünf natürlichen Personen.
Ein Mitglied des Vorstandes muss zur Zeit seiner Berufung zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin sein.
Die anderen Mitglieder sollen keine Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin sein.
Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin berufen.
- (3) Dem Gründungsvorstand gehören an:
 - Herr Falk Bäume, Dresden,
 - Herr Joachim Grahner, Dresden,
 - Herr Peter Teichmann, Dresden, und
 - Herr Sven Wollschläger, Dresden.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes berufen. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt. Eine Abberufung aus wichtigem Grund durch das berufende Organ, insbesondere bei einer groben Pflichtverletzung oder wenn das Mitglied zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist, ist jederzeit zulässig. Diesem Mitglied kann die Geschäftsführung einstweilen untersagt werden.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung bzw. Vergabe der Stiftungsmittel.
- (2) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte bei dringendem Bedarf Hilfskräfte anstellen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder, wobei eines dieser Mitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (4) Grundstücksveräußerungen und Rechtsgeschäfte, mit denen die Stiftung Verpflichtungen übernimmt, deren Höhe die Hälfte der Stiftungserträge aus dem Vorjahr übersteigt, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu den Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens einer seiner Mitglieder dies verlangt. Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin kann ebenfalls die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist und vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin bestellt wird, zu prüfen.
Dem Vorstand der Stiftung ist der Prüfbericht vorzulegen; hierzu kann er Stellung nehmen.
- (3) Die Jahresrechnung, der Prüfungsbericht, der Tätigkeitsbericht, eine eventuelle Stellungnahme des Vorstandes zum Prüfbericht sowie eine Vermögensaufstellung sind innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (4) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand einstimmig erlassene Geschäftsordnung enthalten.

§ 10
**Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung,
Umwandlung, Änderung der Satzung**

- (1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, auf Zusammenlegung mit anderen Stiftungen, auf Umwandlung und auf Änderung des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich ist. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn die betreffenden Änderungen sachgerecht sind und nicht im Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen stehen.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, einer Zusammenlegung mit anderen Stiftungen, einer Umwandlung und der Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von mindestens 4/5 der Vorstandsmitglieder der Stiftung. Die Beschlussfassung über diese Gegenstände darf erst erfolgen, nachdem der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz bzw. deren Rechtsnachfolgerin gehört wurde und nachdem die zuständige Finanzbehörde schriftlich bestätigt hat, dass die Steuerbegünstigung der Stiftung durch Änderung der Satzung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder Umwandlung nicht beeinträchtigt wird.

§ 11
Anfallberechtigung

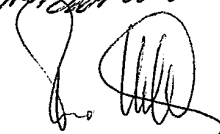
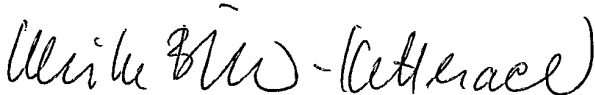
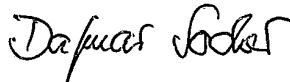
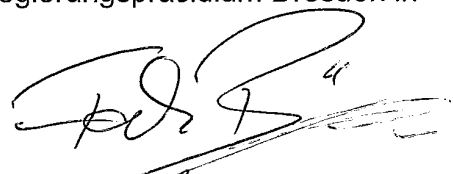
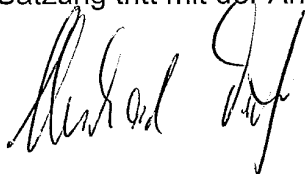
Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maria am Wasser Dresden-Hosterwitz oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch das Regierungspräsidium Dresden in Kraft.



Anlage zur Satzung der Stiftung „Maria am Wasser“ :

Name	Vorname
Anders	Sven und Claudia
Bäume	Falk und Annett
Birkner	Magdalena
Birkner	Annette
Birkner-Kettenacker, Prof.Dr.	Ulrike und Lothar
Blumenschein	Dieter
Busch	Ulrich und Karen
Claus	Manfred und Kristine
Coors	Katrin
Copland, Dr.	David und Claudia
Enzmann	Bert
Feige, Dr.rer.nat.	Peter
Filipp	Rolf und Eva-Maria
Fischer	Sigrid
Franz	Anneliese
Glocker, Dr.	Harald
Mertsch-Glocker	Bettina
Goes	Lore
Gollnick	Dieter
Grahnert, Dr.	Joachim und Karin
Greif	Bernhard und Alice
Greif	Stefan
Gruel	Jörn
Haarmann	Inge
Hensel, Dr.	Martin und Kristin
Herbig, Dr.	Reinhard und Heidemarie
Herbig, Dr.	Friedemann
Hertzsch, Dr.	Arnold und Helga
Inselmann	Hilda
Jentzsch	Reinhard und Barbara
Klemm, Dr.	William und Margit

Kludszuweit, Dr. med.	Gerlinde
Knothe, Dr. med.	Frank
Kochan	Kai und Kerstin
Krassow	Walter und Astrid
Lazarus	Klaus und Regina
Lenkeit	Gertrud
Lötzs	Karl-Heinz und Erna
Lötzs	Uta
Ludwig	Gertraude
Marx	Gisela
Meurer	Wolfgang und Gudrun
Müller	Helga
Nitzsche	Waltraude
Papesch	Elfriede
Pilling, Dr. med.	Eckart und Ina
Rau, Dr. med.	Sebastian und Elke
Rothe	Irene
Sandvoß	Ilse
Schönberg, Dr.	Gotthard und Maria
Schulze, Prof.Dr. med.	Jan
Schuricht	Helga
Stöckel	Christian und Annelies
Stöckel	Renate
Teichmann	Peter und Maria
Tietz	Eberhard und Ruth
Treibmann, Dr. med.	Sigmar und Ingried
Vergin	Torsten und Anja
Völkel, Dr.	Helmut und Edeltraut
Werchan	Frank und Ursula
Wiesner, Dr.	Volker und Barbara
Wirths	Wolfgang
Wollschläger, Dr.	Sven und Ulrike
Kollekte Benefizkonzert	
Kollekte Frauendienst	

Unbekannte Spender

Beglaubigte Fotokopie

Legitimation

Es wird bestätigt, dass zum 14. Juli 2006 dem
Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde „Maria am Wasser“ Dresden-Hosterwitz

als Vorsitzende

Frau Pfarrerin Ulrike Birkner-Kettenacker

geb. am: 12.07.1953 dienstansässig: Kirchgasse 6, 01326 Dresden

als stellv. Vorsitzender

Herr Eberhard Tietz

geb. am: 01.03.1942 wohnhaft: Meixstraße 15, 01326 Dresden

als Mitglieder

Herr Falk Bäume

geb. am: 13.06.1963 wohnhaft: Pillnitzer Landstraße 319, 01326 Dresden

Herr Prof. Werner Esswein

geb. am: 17.12.1955 wohnhaft: Hainbuchenweg 14, 01328 Dresden

Herr Dr. Arnold Hertzsch

geb. am: 05.05.1953 wohnhaft: Bergahornweg 32, 01328 Dresden

Frau Uta Lötzsch

geb. am: 30.05.1952 wohnhaft: Pillnitzer Landstraße 239, 01326 Dresden

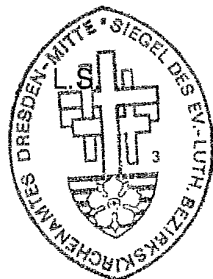
Frau Dagmar Socher

geb. am: 18.09.1959 wohnhaft: Pillnitzer Landstraße 327, 01326 Dresden

angehört haben.

Dresden, 18. Juli 2006

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dresden Mitte
als zuständige Aufsichtsbehörde ¹




i.V. Nilsson
Kirchenamtsrat ²

¹ Gemäß § 21 Absatz 3 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Jahrgang 1983 Seite A 33) in der ab dem 01. April 2004 geltenden Fassung (ABl. 2004 Seite A 1).

² Gemäß § 17 Abs. 5 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens durch VO vom 30.03.2005 zur selbständigen und alleinigen Erledigung auf den Kirchenamtsrat übertragen.

vorstehende Fotokopie / Abschrift stimmt
mit der Urschrift wörtlich überein.

Dresden, den 20. Juli 2006

